

1) Form	Form Nr. 1 (taeguk il chang)
2) Grundschule	dwit gubi dubon palmok makki , yop chagi
3) Überprüfung	
4) Steppübungen	
5) Prätzenübungen	dwit chagi (große Prätze), WK dolyo (palton zu, Kopf)
6) Partnerübungen	2 Aktionen ilbo
7) Freikampfübungen	Sparring
8) Selbstverteidigung	lange u. mittlere Distanz
9) Bruchtest	
10) Theorie	Notwehr Paragraph

Partnerübungen (Formen ilbo)

A. jumok / V. kima sogi (in offene Seite) - dubon jumok chirugi

A. jumok / V. apchagi (vorderer Fuß) - twio apchaggi - Kampfstellung

§ 32 StGB Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

“Notwehr ist die Verteidigung ...“

In Notwehr handelt jemand, wenn es sich um eine Verteidigungsaktion handelt; was durch die Formulierung „um...**abzuwenden**“ deutlich wird.

“die erforderlich ist ...“

Die Notwehrhandlung ist so lange vom Gesetz geschützt, wie sie den zur Abwehr z.B. Fassen ggf. nicht mit Messer abwehren.

“einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff...“

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

„von sich oder einem anderen...“

Eine Notwehrsituation kann vorliegen unabhängig davon ob ich mich, ein Familienmitglied oder eine völlig fremde Person verteidige.

§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Notizen: